

28.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

1. Der Bundesrat teilt die Ziele des Teilhabestärkungsgesetzes auch im Hinblick auf die Umsetzung des modernisierten Behinderungsbegriffs beim leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Er begrüßt, dass Anregungen seiner Stellungnahme vom 26. März 2021, BR-Drucksache 129/21 (Beschluss), teilweise aufgegriffen wurden. Insbesondere begrüßt der Bundesrat, dass mit der kleinen Zuständigkeitslösung in § 34c SGB XII eine umfassende Zuständigkeitsreform im SGB XII mit all ihren Folgefragen unterbleibt.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme auch gefordert hatte, dass sich der Bund an den Kosten neuer Leistungen beteiligt. Dies wurde ebenso wenig aufgegriffen wie die Forderung, eine Änderung von § 99 SGB IX zurückzustellen, solange noch keine Klärung mit den Ländern über die dazugehörige Rechtsverordnung erfolgt ist. Ohne eine abschließende Kenntnis der Rechtsverordnung sind Auswirkungen auf den leistungsberechtigten Personenkreis und die damit verbundenen Kostenfolgen nicht abschätzbar.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, etwaige Mehrkosten, die sich aus der Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises ergeben, zu refinanzieren.

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 26. März 2021, BR-Drucksache 129/21 (Beschluss) gefordert, Artikel 7 Nummer 15 des Teilhabestärkungsgesetzes (samt Folgeänderungen) zunächst aus dem Gesetz auszuklammern, da die Ausarbeitung der Rechtsverordnung, die zur Umsetzung des veränderten § 99 SGB IX erforderlich ist, noch aussteht. Diese Rechtsverordnung wird den leistungsberechtigten Personenkreis wesentlich bestimmen und sollte daher nicht losgelöst von der Gesetzesänderung betrachtet werden. Darauf hatten bereits die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 26. November 2020 einstimmig hingewiesen.

Der Bund hat sich entschieden, dieser Forderung der Länder nicht zu entsprechen. Da aber Kostenfolgen für Länder und Kommunen nicht überblickt werden können, solange der Inhalt der Rechtsverordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis nicht feststeht, ist der Bund gefordert, etwaige Mehrkosten auszugleichen.

Auch hinsichtlich der Kosten im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen bekräftigt der Bundesrat seine Forderung nach Erstattung durch den Bund.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, noch in dieser Wahlperiode eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen herbeizuführen und das SGB V beziehungsweise das SGB IX entsprechend zu ändern.

Begründung:

Für Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer von ambulanten Diensten, in ambulanten Wohnangeboten oder in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Finanzierung von Assistenzkräften bei Krankenhausaufenthalten weiterhin unklar. Lediglich bei den Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern, die ihre Assistenz über das Arbeitgebermodell sicherstellen, ist die Finanzierung gesetzlich geregelt (§ 63b Absatz 3 und 4 SGB XII).

Auch im vorliegenden Teilhabestärkungsgesetz wurde eine gesetzliche Klärung der finanziellen Zuständigkeit für Assistenzleistungen im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen nicht vorgenommen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Konkretisierung in den Sozialgesetzbüchern für Assistenz im Krankenhaus erforderlich und notwendig ist. Darauf hat der Bundesrat in seinem Beschluss vom 6. November 2020, BR-Drucksache 583/20 (Beschluss), bereits hingewiesen. Weiterhin haben der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie der Deutsche Bundestag beschlossen, eine entsprechende Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu überweisen, und damit ebenfalls ein klares Signal für die Notwendigkeit eines geregelten Verfahrens mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers gesetzt für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen eine professionelle Krankenhausbegleitung benötigen (BT-Drucksache 19/17853).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, noch in dieser Wahlperiode eine gesetzliche Regelung für die Kostenübernahme der Assistenz im Krankenhaus zu treffen, damit die notwendigen Bedarfe bei Krankenhausaufenthalten und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen abgedeckt und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden.